Das Ansuchen kann auch per Fax (06223/2231-21 oder per

E-Mail [bauamt@anthering.at](mailto:bauamt@anthering.at) eingereicht werden

Feste Gebühren gem. Gebührengesetz 1957 für die VERGEBÜHRUNG

der eingereichten Unterlagen werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.

(Antragsteller — Name und Anschrift)

Eingangsstempel

**An die**

**Gemeinde Anthering**

**Gartenweg 2**

**5102 Anthering**

Betreff: **Baustelleneinrichtung / Grabung**

Gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird um die Bewilligung folgender Baustelleneinrichtung bzw. Grabung auf Straßengrund angesucht:

**Bauvorhaben / Grabungsort:** (genaue Straßenbezeichnung und Haus-Nr. bzw. Grabungszweck)

**..................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................**

**Bitte Lageskizze auf der Rückseite oder gesonderten Plan (2-fach)!**

**Beginn der Arbeiten:** **Ende:**

**Beanspruchte Fläche** (nur bei Baustelleneinrichtung):

**Verbleibende Restfahrbahnbreite in m .**

(lt. umseitiger, gesonderter Skizze)

Der Baustellenbereich wird entsprechend den Regelplänen  , ,  beschildert.

Verkehrssicherungsplan ist beigefügt.

ergänzende Angaben:

B01 1.) **Örtlichkeit der Baustelle:**

von km       bis km      /

von Hausnummer      bis Hausnummer

von Kreuzung      bis Kreuzung

B02 2.) **Arbeitszeiten auf der Baustelle**:

Die Arbeiten werden vom      bis       in der Zeit von

Montag von       Uhr bis       Uhr

Dienstag bis Donnerstag von       Uhr bis       Uhr

Freitag von       Uhr bis       Uhr durchgeführt.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen  gearbeitet werden.

B03 3.) **Baustellenlänge:**

Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle wird      m betragen.

B05 4.) **Verantwortlicher Bauführer :**

Verantwortliche Person:       Telefon:      Tel. arbeitsfreie Zeit:

B07 5.) **Verkehrsführung für den Fahrzeugverkehr:**

Der Fahrzeugverkehr wird in verkehrssicherer Weise aufrechterhalten:  - auf der gesamten Fahrbahn  - auf eingeengter Fahrbahn (Breite mindestens 5,5/     m)  - auf 1 Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75/     m, Länge      m /maximal 50m)

- auf Umleitung über

B21 6.) **Behelfsfahrbahnen – Mindestbreiten:**

Die Behelfsfahrbahn wird mit einer Mindestbreite bei

- Gegenverkehr von 5,50 /      m

- Richtungsverkehr von 2,75 /      m ausgeführt.

B22 7.) **Behelfsfahrbahnen – Mindestradius:**

Mindestradius = 20m, entsprechende Kurvenverbreiterung wird bei Bedarf vorgesehen. Niveauunterschiede mit maximaler Steigung von 12% .

Neigungsbrüche mit Kuppenradius = 50m / Mindestwannenradius = 60m ausgerundet.

B23 8.) **Behelfsfahrbahnen – Ausführung:**

Frostschutzschicht 40 cm /       cm

bituminöse Tragschicht 8 cm /      cm

B20 9.) **Kennzeichnung der Umleitungsstrecken:**

Folgende Straßenverkehrszeichen werden angebracht:  - VZ „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke

Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke

- VZ „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53/16a StVO) – schematische

Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m/ m jeweils vor der Umleitung

Angaben:  Ziel

Ausleitung über

Rückführung über

- VZ „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe      bei

B18 10.) **Kennzeichnung Abschrankung durch Lampen:**

Sicht-und witterungsbedingt, **Abschrankung** werden gekennzeichnet

**rotes Licht**, wenn nur **links**, durch

**weißes** **Licht**, wenn nur **rechts**, und durch

**gelbes Licht**, wenn an **beiden Seiten** vorbeigefahren werden kann,

B19 11.) **Kennzeichnung der Längsabsicherung:**

Fahrbahnrand im Baustellenbereich werden durch Leiteinrichtungen gekennzeichnet, Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u.dgl.) Abstand im Freiland max. 30m, die ersten 5 im halben Abstand, im Ortsgebiet max.12m die ersten 5 im halben Abstand.

Die Leitelemente werden rückstrahlendes Material aufweisen.

B27 12.) **Verkehrszeichen - Standsicherheit:**

Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge wird gewährleistet.

B29 13.) **Verkehrszeichen - Aufstellung, Dokumentation:**

Der jeweilige Aufstellungsort, der Zeitpunkt (Tag, Stunde) die jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung von Straßenverkehrszeichen werden schriftlich festgehalten und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde - schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende - unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntgegeben.

B30 14.) **Verkehrszeichen - Aufstellung im Einvernehmen mit Exekutive :**

Aufstellung der Straßenverkehrszeichen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive und dem zuständigen Straßenmeister /     und werden umgehend gemeldet.

B31 15.) **Teilweise/ vorzeitige Räumung von Verkehrszeichen & wieder in Kraft setzen**

Bei Wegfall des Erfordernisses werden die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend geräumet, in einen verkehrssicheren Zustand versetzt und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort entfernt bzw. wirksam abgedeckt.

Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen werden wieder in Kraft gesetzt.

B32 **16.) Schildergrößen :**

**Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen laut StVO & StVZVO (§48-57):**

16.1.Gefahrenzeichen § 50 StVO: cm

16.2.Vorschriftszeichen § 52 StVO: cm

16.3.Hinweiszeichen § 53 StVO: cm

B33 **17.) Verkehrszeichen - Ankündigung der Baustelle :**

je 1 VZ „Baustelle“ (Str.VZ § 50/950_09gmini StVO) wird  vor der Arbeitsstelle in beiden Fahrtrichtungen aufgestellt.

B43 **18.) Widersprüchliche Verkehrszeichen** werden abgedeckt, Widerkundmachung am

Baustellenende angebracht und Bodenmarkierungen durch VZ „Bodenmarkierung ungültig

außer Kraft gesetzt.

B34 **19.) Verkehrszeichen - Ankündigung von Fahrbahnverengungen :**

Das VZ „Fahrbahnverengung“ wird vor der Arbeitsstelle sinngemäß

50_08bmini(Str.VZ § 50 / 8a beidseitig50_08amini, 8b linksseitig ,8c rechtsseitig50_08cminiStVO) aufgestellt.

B35 **20.) Verkehrszeichen - Ankündigung von Querrinnen/Aufwölbungen :**

VZ „Querrinne oder Aufwölbung“ (Str.VZ § 50/150_01gminiStVO) wird vor der Arbeitsstelle in beiden Fahrtrichtungen in Verbindung mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h 52_10A30 aufgestellt.

B39 **21.) Gefahrenstelle Rollsplitt : Vorankündigung durch Verkehrszeichen:**

VZ„Andere Gefahren“ (§50/16 StVO)50_16gmini mit dem Zusatz „Rollsplitt“) wird jeweils vor dem Behinderungsbereich und bei einmündenden Straßen aufgestellt. Auf dem gleichen Träger wird das VZ §52 Zi 10 52_10A30 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ aufgestellt.

B41 **22.) Einmündende Strassen: Vorankündigung durch Verkehrszeichen:**

alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege werden berücksichtigt.

VZ und Verkehrsleiteinrichtungen werden so aufgestellt, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung sofort erkennen können. Regelplan:

B06 **23) Mit Verkehrsregelung beauftragte Person des Bauführers:**

Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen sind großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut.

B36 **24.) Regelung des Gegenverkehrs: Verkehrszeichen**

Verkehrsregelung der Fahrbahneinengung auf einen Fahrstreifen durch:

Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§52/552_05KL bzw. 53/7a53_07a StVO)

B36 **25.) Regelung des Gegenverkehrs: Signalscheiben , Winkerkellen:**

Verkehrsregelung der Fahrbahneinengung auf einen Fahrstreifen durch:

geschulte Personen, mit Warnkleidung und roter und grüner Signalscheiben bzw. Winkerkellen bedienen. Wenn nicht von innen beleuchtet , werden diese nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet.

B36 **26.) Regelung des Gegenverkehrs: Verkehrslichtsignalanlagen (Ampeln)**

mittels einer Lichtsignalanlage, die automatisch betrieben wird / nach Maßgabe des Verkehrs-aufkommens handgeschaltet wird.

Grünzeit pro Umlauf höchstens

Phasenwechsel: die Rot-Gelbzeit 2 Sek., die Gelbzeit 3 Sek. und Grün 4-mal blinken.

Die Räumzeit ist in die Rotzeiten einbeziehen

Räumzeit in Sekunden

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Räumweg | FahrradRäumgeschwindigkeit | | | |
| [ m ] | 18 km/h | 30 km/h | 50 km/h | 70 km/h |
| 50 | 14 | 6 | 4 | 3 |
| 100 | 24 | 12 | 8 | 6 |
| 150 | 34 | 18 | 11 | 8 |
| 200 | 44 | 24 | 15 | 11 |
| 250 | 54 | 30 | 18 | 13 |
| 300 | 64 | 36 | 22 | 15 |
| 350 | 74 | 42 | 26 | 18 |
| 400 | 84 | 48 | 29 | 21 |
| 450 | 94 | 54 | 33 | 23 |
| 500 | 104 | 60 | 36 | 26 |

B38 **27.) Verkehrsampel: Vorankündigung durch Verkehrszeichen:**

VZ„Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§50/16 StVO) 50_15mini )wird  vor Standort der

Ampelanlagen in beiden Fahrtrichtungen angebacht. **Regelplan**  und

B40 **28.) Verkehrsampel: Betriebszeiten** nur während der Behinderungszeit

B44 **30.) Tragen von Warnkleidung:** Warnkleidung für Personen im Fahrbahnbereich

B45 **31.)Lagerung von Aushub,Bauschutt, Einsatz von Baumaschinen:** nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen.

B13 **32.)Wanderbaustellen:** Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen werden mit Arbeitsfortschritt verändert.

B17 **33.) Ausführung / Kennzeichnung der Richtungsänderung (Verschwenkung):**

25 m vor der Arbeitsstelle, wo fließender Verkehr Richtungs ändert (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung, wird der geänderte Fahrbahnrand mit Leitelementen-  und gekennzeichnet.

Bei scharfer Richtungsänderung werden rückstrahlende Leitwinkel gestaffelt und nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar anbracht.

Zusätzlich werden bei Leitelementen....... Stück Einzelleuchten gelbes Blinklicht / Lauflichtanlage angebracht - Regelplan

B26 **34.) Verkehrsführung durch Bodenmarkierungen:**

-orange Bodenmarkierungen

-Markierungsknöpfe

-Fahrstreifenbegrenzer

-Leitbaken

Trennung der gegenläufigen Fahrstreifen durch:

-orange Bodenmarkierungen

-Markierungsknöpfe

-Fahrstreifenbegrenzer

-Leitbaken

B09  **35.) Die Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer:**

Wird erforderlichenfalls durch Überbrückung verkehrssicher aufrechterhalten auf:  -vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen  - min.1,00 m / .....m breiten Gehsteigstreifen

- min.1,20 m / .....m breiten Radverkehrsanlage

- min.1,0 m / 1,2 m / .....m breiten entsprechend abgeschrankten, geeigneten

Ersatzgehsteig / Radfahrstreifen  - Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig / Gehweg/ Straßenrand

B14 **36.)Abschrankung Geh-& Radwege:**

geänderte Führung des Gehsteiges/ Gehweges / Radweges gegenüber dem Fahrzeugverkehr wird mit Absperrlatten / Gitter standfest abgeschrankt. Abschrankung quer zum Fahrzeugverkehr werden mit rückstrahlenden Elementen versehen

Regelplan

B15 **37.) bschrankungen von Geh-& Radwegen bei Absturzgefahr:**

werden nach ÖNORM V 2104 ausgeführt.

B04 **38.)Straßenquerungen:**

Die Länge derEinengungsstrecke in der Straßenachse werden maximal 20 m/ ......m betragen. Straßenquerungen in offener Bauweise, werden > 150 m / .....m Abstand voneinander haben, und werden nicht zur selben Zeit hergestellt.

B08 **39.)Provisorisch verschlossene Künetten:** werden laufend überwacht und

bis zur endgültigen Wiederherstellung in verkehrssicherem Zustand erhalten.

B24 **40.) Überbrückungen- Anforderungen:** Die Überbrückung bei ...................................... wird mindestens die gleiche Tragfähigkeit haben wie der gesperrte Straßenabschnitt.

B16 **41.) Ausführung der Abschrankung:** Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste Abgrabungen aller Art usw. werden gegen Verkehrsflächen ( Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl. durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter, oder dgl. standfest abgeschrankt.

Spieße werden nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen verwendet.

B25 **42.) Höhenunterschiede, Ausführung der Anrampung:**

Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn >3 cm werden im Verhältnis 1 : 10 angerampt.

**> 3cm**

B42 **43.) Hauszufahrten, -zugänge, Fluchtwege :** werden in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht erhalten. Fluchtwege werden in voller Breite freigehalten.

Bei unvermeidbaren Behinderungen:wird das Einvernehmen mit dem(den) Anrainer(n) hergestellt.

B46 **44.) Schutz vor herabfallenden Gegenständen:** der Verkehr wird durch z.B. Bohlen, Matten,

Netze, gegen herabfallende Gegenstände so geschützt, dass auch die größten herabfallen-

den Gegenstände sicher aufgefangen werden können.

B47 **45.) Kennzeichnung bei geringem Höhen- und/oder Seitenabstand:**

Gegenstände , < 4,50 m über der Fahrbahn bzw. < 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand, werden mit rot/weiß gestreiftem, rückstrahlendem Material auffällig gekennzeichnt. (siehe RVS 5.25). Damit verbundene Verkehrsbeschränkung wird mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet.

B10 **46.) Die Verkehrsführung für öffentlichen Verkehr** wird aufrecht erhalten**:**

- durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich

- in der Zeit von ........................ bis .........................

- durch Umleitung über....................................................

B11 **47.) Haltestellen für den öffentlichen Verkehr:** folgende Haltestellen   
  
 verlegen:      ...................................................

nachstehende Ersatzhaltestellen einrichten :      ...................................................

B12 **48.) Benachrichtigung bei Haltestellen für den öffentlichen Verkehr:**

Von dem Einrichten der Ersatzhaltestelle(n) und / oder der Umleitungsstrecke bzw. der

Rückverlegung werden die Linienbetreiber mindestens 3 / .....Werktage vorher nachweislich in

Kenntnis gesetzt.

B28  **49.) Maßnahmen für Winterdienst:** Der Winterdienst wird nicht behindert.

Folgende Maßnahmen werden gesetzt:

**......................................................................................................................................... .................................................................................................................................................................................**

Ort, Datum (Stempel u. Unterschrift des Antragstellers)

**!! Zur Beachtung !!**

1. **Vor Erteilung der Bewilligung** zur Baustelleneinrichtung bzw. Grabung durch die Gemeinde Anthering (Bescheid der Gemeinde St. Georgen) **darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden**.

2. Der im Ansuchen namhaft gemachte Verantwortliche ist mit den geltenden Bestimmungen der StVO uns RVS vertraut und haftet für alle straf- und zivilrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit dieser Baustelle.

3. **Vor Einreichung dieses Grabungsansuchens** ist das Einvernehmen mit den in der Folge angeführten Leitungsträgern bzw. Dienststellen herzustellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Dienststellen bzw. Leitungsträger | Adresse Telefon |
|  | **Wirtschaftshof** – Straßenverwaltung (Wieder­herstellung) und Straßenbeleuchtung |  |
|  | **Reinhalteverband Salzburg-Umgebung**  Kanal -Anlagen |  |
|  | **Wassergenossenschaft Anthering**  Wasserleitung  Erdgas, Fernwärme, Strom, Lichtwellenleiter u. Kabel-TV |  |
|  | **Telekom Austria AG** – Netz-Infrastruktur– Telefon usw. |  |
|  | **Salzburg AG** – Netz-Infrastruktur – Strom, Gas, usw. |  |

**Lageskizze der Baustelle**  (mit Maß- und Entfernungsangaben)

(bitte wenn möglich annähernd im **Maßstab 1 : 200**)

**!! Zur Beachtung !!**

* Bei Einbringung per FAX muß leicht erkennbar sein, wo sich die Grabungskünette bzw. der Baustellenbereich befindet.
* Sollte sich nach Einreichung dieser Lageskizze (oder einem gesonderten Plan) herausstellen, dass eine geänderte Trassen­führung (bei Grabungen) oder ein geänderter Platzbedarf (bei Baustelleneinrichtungen) erforderlich wird, ist dies der Gemeinde Anthering (Bauverwaltung) unverzüglich unter Anfügung von Austauschplänen schriftlich zu melden.

**Maßstab 1 :**